



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
6. April 2017
beantwortet.**

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation 66

Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion
vom 17. März 2017

(StB 185 vom 5. April 2017)

Hundewiese am Churchillquai

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Ausgangslage

Die Haltung von Hunden in der Stadt Luzern führt immer wieder zu Diskussionen und konkreten Anfragen. Es geht dabei oft um das Laufenlassen von Hunden in öffentlichen Räumen und die dadurch entstehenden Konflikte mit anderen Passantinnen und Passanten sowie die negativen Auswirkungen auf die Tier- und die Pflanzenwelt. Die meisten Anliegen stehen im Zusammenhang mit einer Begegnung mit uneinsichtigen Hundehalterinnen und -haltern. 2011 wurde zu dieser Thematik ein politischer Vorstoss eingereicht (Interpellation 215, Andrea Mathys-Imhof namens der CVP-Fraktion vom 7. Juli 2011: „Hunde an die Leine“). Auf der anderen Seite gibt es immer auch wieder Anfragen, wo sich denn in der Stadt Luzern Hunde frei bewegen können.

Im Zuge der Umsetzung des Freiraumkonzepts Allmend hat man sich auf der Basis verschiedener Gespräche am „Runden Tisch Allmend“ auf die Ausscheidung einer Hundefreilaufzone südlich des Armee-Ausbildungszentrums (AAL) verständigt. Die räumliche Begrenzung und Anordnung dieser Fläche ist zwar definiert und kommuniziert, doch halten sich längst nicht alle daran. Die Situation vor Ort ist zurzeit noch nicht befriedigend. Trotz der geplanten verbesserten Situation und Intensivierung der Information im Zusammenhang mit der Hundefreilaufzone auf der Allmend geht der Stadtrat davon aus, dass eine einzige Freilaufzone nicht das Problem für das gesamte Stadtgebiet lösen kann.

Mit dem Pilotprojekt von zwei neuen Hundefreilaufzonen möchte der Stadtrat den derzeit unbefriedigenden Zustand betreffend Hundehaltung im öffentlichen Raum auf dem gesamten Stadtgebiet dauerhaft verbessern. Ein friedliches Nebeneinander von Hund und Mensch sollte möglich sein. Die Hundehalterinnen und -halter haben es in der eigenen Hand (Leine), dem Projekt zum Erfolg zu verhelfen. Je weniger Beschwerden, umso grösser die Chancen für eine definitive Einführung der beiden neuen Hundefreilaufzonen.

Rechtliche Vorgaben

Die kantonale Verordnung über das Halten von Hunden (SRL 849, Hundeverordnung) enthält Vorschriften zur Hundehaltung, insbesondere über Hygiene, Wartung, Beaufsichtigung, Betretverbot und Leinenzwang von Hunden. Für die Flächen der Stadt Luzern von Bedeutung sind das Betretverbot für Hunde bei Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, Kinderspielplätzen, Pausenplätzen, Schulhausanlagen, Spiel- und Sportfeldern sowie der Leinenzwang bei öffentlich zugänglichen Lokalen, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen. Anlaufstelle für die Anliegen im Zusammenhang mit dem Halten von Hunden ist die kantonale Dienststelle Veterinärwesen.

Auf nationaler Ebene schreibt das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2015 (SR 455) vor, dass, wer Tiere hält oder betreut, den Tieren für ihr Wohlergehen die notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit zu gewähren und ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen hat. Die darauf gestützte Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1) macht konkrete Aussagen zur Hundehaltung. Danach müssen Hunde täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben. Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

Die konkreten Fragen der Interpellation beantwortet der Stadtrat wie folgt:

Zu 1.:

Aufgrund welches Antrages wurde dieses Vorhaben angegangen?

Die Haltung von Hunden in der Stadt Luzern führt gelegentlich zu Kritik: Einerseits von Spaziergängerinnen und Spaziergängern, die das unangeleinte Laufenlassen von Hunden als störend empfinden. Andererseits bemängeln Hundehalterinnen und -halter, dass es in der Stadt zu wenig Flächen gibt, wo sie ihre Tiere frei herumrennen lassen können. Weil sowohl die Bevölkerungszahl (aktuell über 84'000) als auch die Anzahl Hunde (knapp 2'000) laufend zunehmen, die Grünflächen aber nicht grösser werden, verschärft sich der Nutzungsdruck. Das hat den Stadtrat veranlasst, nach Lösungen für das gesamte Stadtgebiet zu suchen. Im Oktober 2015 wurde von der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Lösungen zu erarbeiten hatte.

Zu 2.:

Welche rechtlichen Grundlagen ermöglichen es nach Absicht des Stadtrates, in diesem Bereich eine Hundewiese einzurichten, handelt es sich dabei ja um eine öffentliche Parkanlage, in der Leinenpflicht vorgeschrieben ist?

Die betroffene Fläche beim Churchillquai ist gemäss der städtischen Bau- und Zonenordnung als Grünzone definiert. Die Grünzone entspricht der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Gemäss § 3 der kantonalen Hundeverordnung sind Hunde unter anderem in Parkanlagen an der Leine zu führen. Weil der Schutzzweck nicht umgangen wird, das heisst, die Nutzung nicht zonenwidrig ist, erachtet es der Stadtrat gemessen an der Gesamtfläche der städtischen Grünanlagen als verhältnismässig, im Rahmen eines Pilotprojekts einen Teil einer Parkanlage für den Hundefreilauf zur Verfügung zu stellen. Damit erfüllt er zudem die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, bei dem das Tierwohl im Zentrum steht und das übergeordnetes (Bundes-)Recht darstellt. Trotzdem hat der Stadtrat beschlossen, beim Regierungsrat eine Ergänzung der Hundeverordnung zu beantragen. Eine solche würde es den Gemeinden explizit erlauben, in Ausnahmefällen auf Flächen, die von § 3 Abs. 1 Hundeverordnung erfasst sind, vom Leinenzwang absehen zu können.

Die Hundehalterinnen und -halter haben auch in Freilaufzonen unbedingt die Vorgaben von § 1 der Hundeverordnung einzuhalten, und zwar ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass diese keine Personen durch unzumutbares Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen (Buchstabe a) und die Parkanlage nicht verunreinigen (Buchstabe b). Hinzu kommt, dass die Hunde unter anderem an Seeufern nicht unbeaufsichtigt gelassen werden dürfen (§ 4 Abs. 2 Hundeverordnung). Grundsätzlich ist der Halter / die Halterin des Hundes für sein/ihr Tier verantwortlich und kann im Schadenfall haftbar gemacht werden. Der Stadtrat geht pragmatisch davon aus, mit der Schaffung von klar definierten Hundefreilaufzonen auf einem insgesamt sehr kleinen Teil der Grünanlagen der Stadt die übrigen Grünflächen von Konflikten zwischen Hundehaltung und Erholung umso konsequenter entlasten zu können.

Zu 3.:

Welche Personen befanden sich in der Arbeitsgruppe, die dieses Projekt zuhanden des Stadtrates vorbereitet hat?

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen innerhalb der Stadtverwaltung zusammen: Luca Wolf, Kommunikation; Claudia Billeter, Rechtsdienst; Stefan Herfort, Leiter Natur- und Landschaftsschutz; und Cornel Suter, Leiter Stadtgärtnerei. Für die Planung und Gestaltung der beiden neuen Freilaufzonen wurde ein externes Landschaftsarchitekturbüro beigezogen.

Zu 4.:

Verfügte diese Gruppe über einen oder mehrere Hundexperten? Falls ja, über welche fachliche Qualifikation verfügen diese Personen?

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe war neutral. Dies bewährte sich in der Praxis, denn so konnten die Bedürfnisse und Anliegen der beiden Interessengruppen sachlich und ohne Vorurteile abgeholt werden. Während der Lösungsfindung wurden mehrere „Hundexperten“ beigezogen. Dies waren der kantonale Veterinärdienst, der Kynologische Verein Luzern, die Hundeliga Luzern, die IG Hundewiese Luzern, eine Tierärztin, ein Betreiber einer privaten Hundefreilaufzone sowie je ein Hundefachmann der Luzerner und der Zuger Polizei.

Zu 5.:

Der Churchillquai liegt nicht mehr einfach am Stadtrand ausserhalb der Wohngebiete, sondern ist ein unmittelbares Naherholungsgebiet, sozusagen ein grünes Wohnzimmer für die Bewohner der angrenzenden Überbauungen, die dort entstanden sind. Wie wurden die Anwohner in dieses Projekt mit einbezogen? Welche Haltung haben die Anwohner zu diesem Vorhaben? Wie wurde auf allfällige Bedenken der Direktbetroffenen eingegangen?

Die Anliegen und Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner wurden mehrmals abgeholt. Zu Beginn des Projekts fand der Austausch mit Telefongesprächen statt. Erste Anliegen und Bedürfnisse konnten so frühzeitig platziert werden. Am 13. Dezember 2016 fand eine erste Informationsveranstaltung mit der Begleitgruppe statt. Die Verantwortlichen der Stadt Luzern präsentierten dabei erste mögliche Lösungsansätze. Am 24. Januar 2017 fand ein erneutes Treffen mit den Anwohnern statt. Beide Veranstaltungen waren ein guter und wertvoller Austausch. Etliche Rückmeldungen und Anliegen wurden platziert und sind von der Arbeitsgruppe aufgenommen worden.

Für die Mehrheit der Anwohnerinnen und Anwohner dürfte die beschlossene Lösung leider nicht zufriedenstellend sein. Viele können zwar grundsätzlich mit einer Hundewiese und einem Hundeseebad leben. Konkret fehlen ihnen beim vorliegenden Konzept jedoch eine vollständige Umzäunung der Hundewiese sowie eine Entflechtung von Spazierweg und Hundedenutzung.

Bei den beiden Veranstaltungen vom 13. Dezember 2016 und 24. Januar 2017 wurden von den Anwohnern zehn Anliegen platziert. Diese wurden innerhalb der Arbeitsgruppe schriftlich festgehalten und sorgfältig geprüft. Bei Bedarf wurden bei der Lösungssuche einzelne Partner kontaktiert. Schliesslich wurden fünf der von den Anwohnenden platzierten Anliegen umgesetzt. Dies sind: eine stabile Signalisation; die Kommunikation innerhalb der „Hundeszene“ mit einem Flyer; eine Überwachung des Pilotprojekts durch „Ranger“ oder SIP; eine räumliche Abgrenzung von mindestens 80 Zentimetern Höhe; die zusätzliche Anordnung von Hecken vorne entlang dem Spazierweg zum Lido.

Zu 6.:

Für welche Hundebesitzer wäre diese Wiese als Tummelplatz ihrer Hunde gedacht? Was sieht der Stadtrat für Massnahmen vor, um einen Hundetourismus aus anderen Gemeinden zu verhindern?

Die Hundewiese soll hauptsächlich für Hundehalterinnen und -halter mit Wohnsitz in der Stadt Luzern zur Verfügung stehen. Die Wiese wird bereits seit vielen Jahren intensiv von Hundehalterinnen und -halter mit ihren Tieren genutzt. Deshalb wird keine deutliche Veränderung in der Nutzungsintensivität erwartet. Weiter sollen die Agglomerationsgemeinden verstärkt in die Pflicht genommen werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass weitere Hundefreilaufzonen in der Agglomeration entstehen. Die Arbeitsgruppe geht aktiv auf die betroffenen Gemeinden zu, präsentiert das städtische Projekt in geeigneten Gremien (z. B. an

der Regionalkonferenz Umweltschutz vom 24. März 2017) und steht den Gemeinden beratend zur Seite. Erste Erfahrungen mit dem städtischen Projekt stehen zur Verfügung. Mit diesen Massnahmen kann „Hundetourismus“ reduziert, aber nicht verhindert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Hundehalterinnen und -halter aus der Stadt Luzern die Grünräume der Agglomeration ebenso für das Ausführen von Hunden benutzen wie umgekehrt.

Zu 7.:

Wurden allfällige Alternativen zu einer Hundewiese an diesem Standort geprüft? Falls nein, warum nicht? Falls ja, welche, und warum wurden sie nicht als Standort gewählt?

Ja, andere von der Begleitgruppe vorgeschlagene Flächen (z. B. Rasenfläche vor dem Verkehrshaus, Spielfeld im Würzenbach-Quartier, Wiese entlang der Seeburgstrasse, Wiese neben dem Campingplatz Lido und der hintere Teil der Churchillwiese) wurden geprüft. Es hat sich herausgestellt, dass sich diese Alternativstandorte jedoch aus räumlichen, gestalterischen und nutzungsbedingten Gründen nicht für eine städtische Hundefreilaufzone eignen.

Zu 8.:

Freilaufende Hunde können Personen, die diesen Erholungsraum zum Spielen, Spazieren, Joggen, Sein, den See Geniessen etc. verwenden, verängstigen. Auch führt ein kantonaler Wanderweg am See entlang um diese Wiese. Weiter können sich freilaufende Hunde, da sie sich auch zu Gruppen zusammenfinden können, anders verhalten und sind unberechenbar. Eine Vermischung der Nutzung von Menschen und freilaufenden Hunden ist daher nicht nur eine Belastung für einen Teil der Nutzer, sondern beinhaltet auch ein grundsätzliches Risiko von Verletzungen. Welche Massnahmen gedenkt der Stadtrat zu ergreifen, um dieser Situation vorzubeugen? Wie garantiert er, dass es keine Hundebisse bei Erwachsenen oder gar Kindern gibt, die sich ebenfalls dort aufhalten?

Sämtliche Nutzungen werden weiterhin möglich sein, jedoch in klar zugeordneten Teilflächen. An den notwendigen Stellen werden die Hundefreilaufzonen gegenüber den restlichen Teilflächen mit einer dichten Hecke (100 Zentimeter Höhe) abgegrenzt. So wird vermieden, dass die Hunde auf die angrenzenden Flächen gelangen. Eine neu installierte Signalisation führt zu klaren Verhältnissen vor Ort, hilft der Polizei und der SIP in der Kommunikation und fördert so auch die soziale Kontrolle. Das zweijährige Pilotprojekt wird durch ein Monitoring durch SIP, Quartierpolizei und Stadtgärtnerei begleitet. Grundsätzlich haftet die Halterin / der Halter für das Tier. Es ist auch ihre Pflicht, zu verhindern, dass ihre Hunde Personen belästigen oder gar verletzen. Allfälliges Fehlverhalten von Halterinnen und Haltern wird von den Strafverfolgungsbehörden sanktioniert. Zudem wird die IG Hundewiese Luzern mit einer Vereinbarung mit Aufsichtsfunktionen und Aufklärungsarbeit in die Pflicht genommen. Nach zwei Jahren werden die Ergebnisse ausgewertet und anschliessend entschieden, ob die Hundefreilaufzonen definitiv eingerichtet bleiben, Anpassungen notwendig sind oder ob die Zonen wieder aufgehoben werden sollen. Der Stadtrat kann auch in der heutigen Situation

nicht garantieren, dass Hundebisse vermieden werden können; mit der klaren Zuweisung des Hundefreilaufs in definierten Zonen und dem besseren Schutz der übrigen Flächen besteht aber die Hoffnung, dass es insgesamt zu weniger Verletzungen als heute kommen wird.

Stadtrat von Luzern

